

4.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

| Jahresende Zweckbestimmung | Insgesamt | | Staatliche und kommunale Krankenhäuser | | Private Krankenhäuser | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------|-------------------------------------------|---------|-----------------------------|--------|---------------------------|--------|
| | | | | | von Religionsgemeinschaften | | von sonstigen Eigentümern | |
| | Krankenhäuser | Betten | Krankenhäuser | Betten | Krankenhäuser | Betten | Krankenhäuser | Betten |
| 1971 | 620 | 187 756 | 516 | 174 277 | 83 | 12 549 | 21 | 930 |
| 1972 | 608 | 186 075 | 507 | 172 713 | 84 | 12 556 | 17 | 806 |
| 1973 | 588 | 184 532 | 490 | 171 402 | 82 | 12 370 | 16 | 760 |
| davon (1973): | | | | | | | | |
| Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime.. | 397 | 125 887 | 307 | 113 855 | 74 | 11 272 | 16 | 760 |
| Universitätskliniken ¹⁾ | 110 | 18 406 | 110 | 18 406 | — | — | — | — |
| Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten | 6 | 923 | 6 | 923 | — | — | — | — |
| Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime | 33 | 7 211 | 32 | 7 099 | 1 | 112 | — | — |
| Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie | 42 | 32 105 | 35 | 31 119 | 7 | 986 | — | — |

¹⁾ Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

5 Unterricht und Bildung

5.0. Vorbemerkung

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Wird pflichtmäßig von psychisch und physisch normal entwickelten Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr an besucht, sie umfaßt 10 Schuljahrgänge, vermittelt gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse und führt Vorbereitungsklassen (9. und 10. Klasse) für die erweiterte polytechnische Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Baut auf die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf und besteht aus der 11. und 12. Klasse. Sie bereitet die Schüler auf ihre berufliche Tätigkeit vor und vermittelt die Hochschulreife.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen sowie Betriebsberufsschulen und medizinische Schulen. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.

Fachschulen: Bildungseinrichtungen, an denen mittlere Fachkräfte ausgebildet und weitergebildet werden (z. B. Ingenieure). Voraussetzung für die Aufnahme

eines Fachschulstudiums sind der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende Berufspraxis.

Hochschulen: Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, sonstige Hochschulen.

Die Studenten an den Hochschulen sind nach »Wissenschaftszweigen« und »Fachrichtungsgruppen« gegliedert. Studenten, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.

Direktstudium: Überwiegende Durchführung des Studiums ohne gleichzeitige Berufsarbeit.

Fernstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit.

Neuzulassungen: Erstmals zum Studium immatrikulierte Studenten.

Absolventen: Studenten, die das Studium mit Erfolg beendet haben.